

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 457/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ischak K. [REDACTED],
Sch[REDACTED] Ch[REDACTED] B/S, L[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/B. -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 2. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsurteil wurde geprüft. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, liegen nicht vor.

Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Die unter § 31 Abs. 2 BEG fallenden Haftstätten sind in der 6. VO zur Durchführung des BEG vom 23. 2. 1967 (BGBl I 233) samt der Ergänzungsverordnung vom 10. 1. 1970 (BGBl I 65) abschließend aufgezählt (BGH RZW 1971, 449 Nr. 10). Das

94

- 3 -

Ghetto Lublin und das Zwangsarbeitslager "Maydan-Tatarski" gehören dazu nicht. Außerdem hat der Berufungsrichter nicht festgestellt, daß der Kläger in dem genannten Zwangsarbeitslager mindestens ein Jahr lang festgehalten war.

Hei

Henkel

